

## **Verordnung über die Teuerungszulagen an Rentenbezüger der Versicherungskasse für das Staatspersonal**

vom 7. Dezember 1993 (Stand 1. Januar 1994)

---

Landammann und Regierungsrat des Kantons St.Gallen

erlassen

in Ausführung von Art. 33 und 72 Abs. 3 der Verordnung über die Versicherungs-  
kasse für das Staatspersonal vom 5. September 1989

1

als Verordnung:<sup>2</sup>

*Art. 1 Rentenbezüger der Versicherungskasse für das Staatspersonal  
a) Berechnung der Teuerungszulage*

<sup>1</sup> Die Teuerungszulage an Rentenbezüger der Versicherungskasse für das Staats-  
personal wird nach der Rente zuzüglich bisherige Teuerungszulage berechnet.

<sup>2</sup> Bei der erstmaligen Festsetzung wird sie nach der Rente berechnet.

*Art. 2 b) Begrenzung der Teuerungszulage*

<sup>1</sup> Die Teuerungszulage wird höchstens in der von der Versicherungskasse zu tra-  
genden Höhe gewährt:

- a) Rentenbezügern, die den Dienst beim Staat oder bei einem der Ver-  
sicherungskasse für das Staatspersonal angeschlossenen Arbeitgeber ganz  
oder teilweise aufgelöst haben, aber in der Versicherungskasse verblieben  
sind;<sup>3</sup>
- b) Rentenbezügern, die der Versicherungskasse angehört haben, ohne im Dienst  
des Staates oder eines der Versicherungskasse für das Staatspersonal ange-  
schlossenen Arbeitgebers zu stehen, deren überschliessende Teuerungszulage  
aber kein Arbeitgeber trägt.

---

1 sGS 143.7.

2 Im Amtsblatt veröffentlicht am 20. Dezember 1993, ABl 1993, 2796; in Vollzug ab 1. Januar  
1994.

3 Vgl. Art. 23 Abs. 2 und Art. 66 Abs. 1 lit. b VVK, sGS 143.7.

## 143.71

### Art. 3 *c) ergänzende Vorschriften*

<sup>1</sup> Die Vorschriften der Verordnung über die Versicherungskasse für das Staatspersonal<sup>4</sup>, insbesondere über Auszahlung, Kürzung, Entzug, Berichtigung und Kürzung von Renten, werden sachgemäss angewendet.

### Art. 4 *Rentenbezüger anderer Vorsorgeeinrichtungen*<sup>5</sup>

<sup>1</sup> Staat und Versicherungskasse gewähren auf Renten anderer Vorsorgeeinrichtungen keine Teuerungszulagen.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben Sonderregelungen nach Art. 3 der Verordnung über die Versicherungskasse für das Staatspersonal.<sup>6</sup>

### Art. 5 *Aufhebung bisherigen Rechts*

<sup>1</sup> Die Verordnung über die Teuerungszulagen an Rentenbezüger der Versicherungskasse für das Staatspersonal vom 5. Juli 1983<sup>7</sup> wird aufgehoben.

### Art. 6 *Vollzugsbeginn*

<sup>1</sup> Diese Verordnung wird ab 1. Januar 1994 angewendet.

---

4 sGS 143.7.

5 Vgl. Art. 2 Abs. 2 VVK, sGS 143.7.

6 sGS 143.7.

7 nGS 18–62 (sGS 143.71)

\* **Änderungstabelle - Nach Bestimmung**

<b>Bestimmung</b>	<b>Änderungstyp</b>	<b>nGS-Fundstelle</b>	<b>Erlassdatum</b>	<b>Vollzugsbeginn</b>
Erlass	Grunderlass	29-1	07.12.1993	01.01.1994

\* **Änderungstabelle - Nach Erlassdatum**

<b>Erlassdatum</b>	<b>Vollzugsbeginn</b>	<b>Bestimmung</b>	<b>Änderungstyp</b>	<b>nGS-Fundstelle</b>
07.12.1993	01.01.1994	Erlass	Grunderlass	29-1